

Einladung



zur Einwohnergemeindeversammlung vom Mittwoch,
13. Dezember 2017, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Böbikon
Ortsbürgergemeinde: Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie recht herzlich zur Gemeindeversammlung vom Mittwoch,
13. Dezember 2017, ein.

Die Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe der Kreisprimarschule Chrüzlibach beschäftigen sich mit dem Thema Griechenland und der Entstehung der Demokratie. Aus diesem Grund besuchen die Schülerinnen und Schüler die Gemeindeversammlungen ihrer jeweiligen Wohngemeinden.

Die Akten und Unterlagen zu den einzelnen Traktanden liegen im Gemeindebüro, Rekingen, vom **29. November bis 13. Dezember 2017** zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie an der kommenden Gemeindeversammlung begrüßen dürften.

Gemeinderat Böbikon



P.P.
5332 REKINGEN
DIE POST 

Stimmrechtsausweis

Zur Teilnahme an der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung
vom Mittwoch, 13. Dezember 2017, 20.00 Uhr

Dieser Ausweis ist beim Eingang abzugeben.

Traktandenliste Einwohnergemeinde

1. Protokoll
2. Familienergänzende Kinderbetreuung
3. Sanierung Wohnung Mehrzweckgebäude – Kredit CHF 35'000.00
4. Sanierung Kapellenweg – Kredit CHF 135'000.00
5. Sanierung Brachweg – Kredit CHF 155'000.00
6. Budget 2018
7. Verschiedenes

01. Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 02. Juni 2017 kann im Internet unter www.boebikon.ch heruntergeladen oder beim Gemeindebüro in gedruckter Form bezogen werden.

Antrag Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 02. Juni 2017 sei zu genehmigen.

02. Familienergänzende Kinderbetreuung

Seit dem 01. August 2016 ist das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) im Kanton Aargau in Kraft. Bis August 2018 müssen die Gemeinden das Gesetz umgesetzt haben. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Ange-

bot an familienergänzender Betreuung von Kindern ab drei Monaten bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Dies beinhaltet implizit eine Bedarfsabklärung von Seiten der Gemeinden, ein Reglement über die Familienergänzende Kinderbe-





treuung, ein Elternbeitragsreglement (Richtlinien) sowie Qualitätsstandards für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Gemeinde zu erlassen.

Die Wohngemeinde der Erziehungsberechtigten hat sich zudem unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Familienergänzende Kinderbetreuung zu beteiligen. Die Gemeinden werden nicht verpflichtet, zwingend ein Betreuungsangebot vor Ort zur Verfügung zu stellen. Dieses muss aber in angemessener Zeit erreichbar sein. Das Ergebnis der Bedarfsabklärung muss berücksichtigt werden.

2.1 Reglement über die Familienergänzende Kinderbetreuung

Das Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung

durch die Einwohnergemeinde Böbikon im Vorschul- und Schulbereich. Im Weiteren wird die Anspruchsberechtigung, der Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Böbikon an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung geregelt. Auch die Qualitätsstandards der Institutionen werden festgelegt.

2.2 Richtlinien über die Familienergänzende Kinderbetreuung

In den Richtlinien werden die Tarife festgelegt und die Antragsabläufe festgehalten.

Antrag 2.1 Die Einwohnergemeindeversammlung wolle dem Reglement über die Familienergänzende Kinderbetreuung zustimmen.

Antrag 2.2 Die Einwohnergemeindeversammlung wolle den Richtlinien über die Familienergänzende Kinderbetreuung zustimmen.

03. Sanierung Wohnung Mehrzweckgebäude – Kredit CHF 35'000.00

In der Mehrzweckgebäude-Wohnung, Tobelacker 15, muss die Küche aus dem Jahr 1994 dringend saniert resp. ersetzt werden. Die Kosten für den Ersatz der Küche und kleine Anpassungsarbeiten belaufen sich gemäss Richtofferte auf rund CHF 35'000.00.

Antrag Der Kredit von CHF 35'000.00 für die Sanierung der Mehrzweckgebäude-Wohnung sei zu genehmigen.

04. Sanierung Kapellenweg – Kredit CHF 135'000.00

Der Kapellenweg und die darunterliegende Wasserleitung befinden sich in einem schlechten Zustand und machen eine Sanierung unbedingt notwendig. Die Kosten belaufen sich gemäss Richtofferten auf rund CHF 135'000.00 (Anteil Strasse

CHF 93'000.00, Anteil Wasser CHF 42'000.00).

Antrag Der Kredit von CHF 135'000.00 für die Sanierung des Kapellenwegs sei zu genehmigen.

05. Sanierung Brachweg – Kredit CHF 155'000.00

Der Brachweg und die darunterliegende Wasserleitung befinden sich in einem schlechten Zustand und müssen ebenfalls saniert resp. erneuert werden. Die Kosten belaufen sich gemäss Richtofferten auf rund CHF 155'000.00 (Anteil Strasse CHF 130'000.00,

Anteil Wasser 25'000.00).

Antrag Der Kredit von CHF 155'000.00 für die Sanierung des Brachwegs sei zu genehmigen.

06. Budget 2018

Das Budget 2018 wurde nach den Vorschriften des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) erstellt. Zum Vergleich dienen das Budget 2017 und die abgeschlossene Rechnung 2016.

Die Abschreibungen haben sich mit der Einführung von HRM2, im Vergleich zu den früheren Abschreibungen, wesentlich verändert. Der Abschreibungsbedarf mit HRM2 ist grösser als dieser mit HRM1 war. Der Mehraufwand ist die Folge aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens. Der Ab-

schreibungs-Mehraufwand kann bis 2018 der Aufwertungsreserve entnommen werden. Dies führt zu einem ausserordentlichen Ertrag, welcher das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verändert.

Mit den Weisungen des Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) vom 10. April 2017 wird der Umgang mit der Aufwertungsreserve ab Budget 2018 neu geregelt. Die Aufwertungsreserve aus Grundstücken des Verwaltungsvermögens (Konto 29500.02) bleibt bestehen und steht weder



für Entnahmen zur Kompensation von höheren Abschreibungen noch für die Deckung von zukünftigen Aufwandüberschüssen in der Erfolgsrechnung zur Verfügung. Bezüglich der Aufwertungsreserve aus übrigen Sachanlagen des Verwaltungsvermögens (Konto 29500.01) können alle Gemeinden für das Budget 2018 und die Budgets der Folgejahre neu über allfällige Entnahmen zur Kompensation von Mehrabschreibungen entscheiden. Die Höhe der Entnahme darf bis und mit dem Jahr 2018 maximal dem Betrag der Mehrabschreibungen im Jahr 2014 entsprechen. Ab dem Jahr 2019 hat – in Analogie zum kontinuierlichen Erreichen der Nutzungsdauern – eine jährliche Kürzung des Entnahmebetrages zu erfolgen.

Der Gemeinderat hat entschieden, ab 2019 eine jährliche lineare Kürzung des Entnahmebetrages vorzunehmen, analog der Empfehlung des Kantons Aargau. Die lineare Kürzung basiert auf den tatsächlichen Verhältnissen. Berechnungsbasis bildet jeweils die Jahresrechnung, welche dem Umsetzungsjahr vorausgeht. Basis dieser Kürzung stellt die durchschnittliche Restnutzungsdauer der abzuschreibenden Anlagen im Verwaltungsvermögen dar. Zuständig für die Beschlussfassung über die Entnahmen aus der Aufwertungsreserve ist die Gemeindeversammlung.

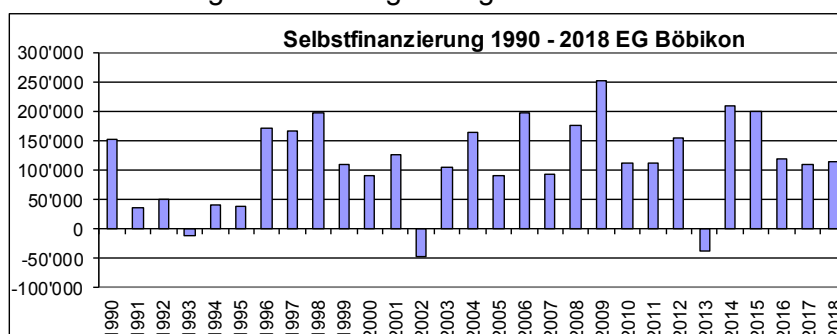
Ausserdem treten mit dem Budget 2018 gravierende Änderungen betreffend Aufgabenteilung und Finanzausgleich in Kraft. Die Stimmenden haben am 12. Februar 2017 die beiden Gesetze zur Optimierung der Aufgabenteilung und zur Neuordnung des Finanzausgleichs gutgeheissen. Betreffend der einzelnen Veränderungen verweisen wir auf die nachfolgenden Erläuterungen zur Erfolgsrechnung.

Im Rahmen der Optimierung der Aufgabenteilung kommt es zur Verschiebung von Finanzierungspflichten in mehreren Aufgabenfeldern. Bei Berücksichtigung aller Verschiebungspositionen kommt es in der Summe zu einer finanziellen Mehrbelastung des Kantons Aargau von rund 37 Millionen Franken (erwarteter Mittelwert für die Jahre 2018 bis 2020) und zu einer entsprechenden Entlastung der Gemeinden. Der finanzielle Ausgleich dieser Verschiebung erfolgt über einen Steuerfussabtausch. Der kantonale Steuerfuss steigt um drei Steuerfussprozentpunkte und der kommunale Steuerfuss sinkt um drei Steuerfussprozentpunkte. Zum Ausgleich der verbleibenden Rundungsdifferenz wird eine direkte Ausgleichszahlung

zwischen Kanton und Gemeinden eingeführt. Im Jahre 2018 haben die Gemeinden ihren Steuerfuss grundsätzlich drei Prozentpunkte tiefer anzusetzen als im Vorjahr. Zusammen mit der entsprechenden Erhöhung des kantonalen Steuerfusses bleibt die Gesamtsteuerbelastung damit unverändert. Weil es sich bei der Reduktion des Steuerfusses um drei Prozentpunkte um eine Anpassung an die erfolgten Lastenverschiebungen handelt, gilt der Gemeindesteuerfuss als unverändert, wenn die Gemeinde diese Senkung um drei Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr vornimmt. Senkt eine Gemeinde ihren Steuerfuss um weniger als drei Prozentpunkte, belässt sie ihn auf der Höhe des Vorjahres oder erhöht sie ihn, muss der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Differenz gegenüber einer Senkung um drei Prozentpunkte ausdrücklich als Steuererhöhung ausweisen. Die Gemeinde Böbikon weist im Jahre 2017 einen Steuerfuss von 115 Prozentpunkten auf. Durch den Steuerfussabtausch von 3 Prozentpunkten ergäbe sich für 2018 ein Steuerfuss von 112 Prozentpunkten.

Aufgrund der aktuellen und künftigen finanziellen Situation muss der Steuerfuss wohl ab dem Jahr 2019 erhöht werden. Dadurch ist es möglich, die sinkenden Beiträge aus dem Finanzausgleich (ordentlicher Beitrag und Übergangsbeitrag) zu kompensieren und allfällige Ergänzungsbeiträge erstmals für die Gemeinde Böbikon ab 2021 zu erhalten. Gemeinden, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Ergänzungsbeiträge ab 2020 angewiesen sein werden, müssen ab 2020 den Steuerfuss auf den Wert festsetzen, der um 25 Prozentpunkte über dem Durchschnitt aller Gemeinden im Vorvorjahr liegt. Laut Finanzplan wird mit einem Steuerfuss von 112% ab 2018 gerechnet. Der Steuerfuss soll somit unverändert bleiben (Steuerfuss aktuell 115% minus Steuerfussabtausch 3%). Ab 2019 bis 2021 wird der Steuerfuss schrittweise von 112% auf 125% erhöht. Das Budget 2018 weist bei einem Steuerfuss von 112% (unverändert nach Steuerfussabtausch von 3 Prozentpunkten) einen Ertragsüberschuss (Gesamtergebnis) von CHF 81'650.00 (Vorjahr = CHF 78'600.00) auf. Dies führt zu einer Erhöhung des Eigenkapitals.

Die Selbstfinanzierung beträgt CHF 112'950.00 (Budget 2017 = CHF 108'300.00, Rechnung 2016 = CHF 118'162.22). Der Wert hat sich seit 1990 wie folgt entwickelt:





Der betriebliche Aufwand wird sich um CHF 70'200.00 (8,4%) erhöhen und CHF 908'550.00 (CHF 838'350.00) betragen. Gleichzeitig erhöht sich auch der betriebliche Ertrag. Die Erhöhung beträgt CHF 68'200.00 (9,2%) und begründet sich im vorwiegend höheren Finanz- und Lastenausgleich von CHF 60'800.00. Der betriebliche Ertrag beläuft sich auf CHF 809'400.00 (CHF 741'200.00). Durch die fast identische Veränderung von Aufwand und Ertrag bleibt das betriebliche Ergebnis gegenüber dem Budgetjahr 2017 fast unverändert und beträgt CHF -99'150.00 (CHF -97'150.00). Das operative Ergebnis zeigt einen Verlust von CHF 20'850.00 (Vorjahr Verlust CHF 23'900.00). Die Einwohnergemeinde weist bei Investitionen von CHF 313'000.00 einen Finanzierungsfehlbetrag (Mehrausgaben der gesamten Rechnung, ohne Eigenwirtschaftsbetriebe) von CHF 200'050.00 auf.

Für die Zukunft ist aufgrund der finanziellen Entwicklung (Mehrbelastungen / Änderung Finanz- und Lastenausgleich) mit einer Erhöhung des Steuerfusses zu rechnen. Gleichzeitig muss auch der Aufwand überprüft werden. Ohne diese Massnahme kann das mittelfristige Haushaltgleichgewicht ab 2020 nicht mehr erreicht werden.

Der Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserwerk erzielt einen Finanzierungsfehlbetrag von CHF 37'000.00. Die Selbstfinanzierung beträgt CHF 25'000.00 (CHF 24'850.00). Es drängen sich vorderhand keine Gebührenerhöhungen auf.

Bei der Abwasserbeseitigung ergibt sich ein Finan-

zierungsfehlbetrag von CHF 16'700.00. Die Selbstfinanzierung macht CHF 19'300.00 (CHF 14'450.00) aus. Der Betrieb ist 2016 und 2017 nicht überschuldet. Es darf deshalb kein Zuschuss von der Einwohnergemeinde verbucht werden. Mittelfristig sind aufgrund der vorgesehenen Investitionen Gebührenerhöhungen notwendig.

Der Finanzierungsfehlbetrag von CHF 4'950.00 bei der Abfallwirtschaft wird durch das vorhandene Eigenkapital gedeckt. Die Selbstfinanzierung ist mit CHF -4'950.00 ungenügend. Das Eigenkapital wird anfangs 2018 rund CHF 15'000.00 betragen. Ab 2021 muss mit Gebührenerhöhungen bei der Grundgebühr und der Sackgebühr gerechnet werden.

Das Budget 2018 kann im Internet unter www.boebikon.ch heruntergeladen oder bei der Abteilung Finanzen Bönikon, Bönikon, in gedruckter oder elektronischer Form bezogen werden.

Antrag 6.1 Die Entnahme aus der Aufwertungsreserve gemäss Weisungen des Departementes Volkswirtschaft und Inneres vom 10. April 2017 wird ab 2018 fortgesetzt. Die Kürzung ab 2019 erfolgt gemäss Anhang zu den Weisungen vom 10. April 2017. Basis der Kürzung stellt die durchschnittliche Restnutzungsdauer der abzuschreibenden Anlagen im Verwaltungsvermögen dar.

Antrag 6.2 Das Budget 2018 mit einem unveränderten Steuerfuss von 112 % (nach Steuerfussabtausch von 3%) sei zu genehmigen.

07. Verschiedenes

Budget 2018 Einwohnergemeinde

Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Erfolgsrechnung Zusammengug						
Allgemeine Verwaltung	414'450	96'700	382'950	96'000	373'420.14	92'787.80
Öffentliche Sicherheit	99'050	7'100	96'000	7'500	94'999.50	7'379.90
Bildung	148'050	0	129'100	0	121'284.65	0.00
Kultur, Sport und Freizeit	28'950	2'500	29'950	2'500	34'661.06	3'087.65
Gesundheit	25'600	0	22'300	0	15'439.65	0.00
Soziale Sicherheit	78'500	4'500	67'100	3'950	73'063.80	7'970.55
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	48'750	0	55'950	0	45'223.60	1'309.95
Umweltschutz und Raumordnung	147'800	125'550	138'900	124'150	149'852.26	130'507.26
Volkswirtschaft	56'150	12'800	51'700	13'100	73'553.15	14'177.40
Finanzen und Steuern	101'450	899'600	103'000	829'750	112'495.15	836'772.45
Total	1'148'750	1'148'750	1'076'950	1'076'950	1'093'992.96	1'093'992.96
Ergebnis (EG ohne Spezialfinanzierungen)						
Betrieblicher Aufwand ohne Abschreibungen	774'450		705'850		710'810.10	
Abschreibungen	134'100		132'500		132'183.25	
Betrieblicher Ertrag ohne Steuern und FA		52'600		55'200		59'426.85
Steuerertrag		380'000		370'000		393'260.30
Finanzausgleich		376'800		316'000		301'000.00
	908'550	809'400	838'350	741'200	842'993.35	753'687.15
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-99'150		-97'150		-89'306.20
Ergebnis aus Finanzierung		78'300		73'250		75'245.67
Ausserordentliches Ergebnis		102'500		102'500		102'577.25
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		81'650		78'600		88'516.72
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)						
Investitionsrechnung						
Investitionsausgaben		313'000		125'000		50'773.10
Investitionseinnahmen		0		0		0.00
Ergebnis Investitionsrechnung		-313'000		-125'000		-50'773.10
Selbstfinanzierung		112'950		108'300		118'162.22
Finanzierungsergebnis		-200'050		-16'700		67'389.12
(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)						
Steuerfuss		112%		115%		115%



Traktanden Ortsbürgergemeinde

1. Protokoll
2. Budget 2018
3. Verschiedenes

01. Protokoll

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 02. Juni 2018 kann im Internet unter www.boebikon.ch heruntergeladen oder beim Gemeindebüro in gedruckter Form bezogen werden.

Antrag Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 02. Juni 2018 sei zu genehmigen.

02. Budget 2018

Das vorliegende Budget der Ortsbürgergemeinde schliesst bei Aufwand und Ertrag von je CHF 26'400.00 ausgeglichen ab. Der Zuschussbetrieb „Waldwirtschaft“ wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 250.00 abschliessen. Die Waldfläche beträgt heute 29,82 Hektaren. Der Sollbestand Forstreserve hat aufgrund des Bruttoholzerlöses 2012 - 2016 CHF 24'561.00 zu betragen. Der effektive Bestand der Forstreserve per 31.12.2016

liegt bei CHF 104'907.06.

Das Budget 2018 kann im Internet unter www.boebikon.ch heruntergeladen oder bei der Abteilung Finanzen Bööbikon, Bööbikon, in gedruckter oder elektronischer Form bezogen werden.

Antrag Das Budget 2018 sei zu genehmigen.

03. Verschiedenes

Budget 2018 Ortsbürgergemeinde

Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Erfolgsrechnung Zusammenzug						
Allgemeine Verwaltung	300	0	300	0	270.00	0.00
Kultur, Sport und Freizeit	0	0	0	0	0.00	0.00
Volkswirtschaft	25'600	25'900	24'750	25'100	21'864.20	22'269.55
Finanzen und Steuern	500	500	500	450	1'043.65	908.30
Total	26'400	26'400	25'550	25'550	23'177.85	23'177.85
Ergebnis OG ohne Spezialfinanzierungen						
Betrieblicher Aufwand ohne Abschreibungen	300		300		270.00	
Abschreibungen	0		0		0.00	
Betrieblicher Ertrag		300		350		405.35
Subtotal	300	300	300	350	270.00	405.35
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		0		50		135.35
Ergebnis aus Finanzierung		0		-50		-135.35
Ausserordentliches Ergebnis		0		0		0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		0		0		0.00
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)						
Ergebnis Waldwirtschaft						
Betriebl. Aufwand ohne Abschreibungen / Einlagen	25'350		24'750		21'324.05	
Abschreibungen	0		0		0.00	
Betrieblicher Ertrag		25'100		22'300		20'820.55
Subtotal	25'350	25'100	24'750	22'300	21'324.05	20'820.55
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-250		-2'450		-503.50
Ergebnis aus Finanzierung		500		500		1'043.65
Ausserordentliches Ergebnis		0		0		0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		250		-1'950		540.15
(+ = Einlage in Forstreserve / - = Entnahme aus Forstreserve)						